



ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ (BELL)“

FAQ (Infoveranstaltung vom 06.08 und 07.08.2025 zum Thema „Ausgabenerklärung und Belege“)

Stand: 12. August 2025

Allgemeine Fragen

- Ist das richtig, dass ich den Mittelabruf erst nach Ausgabe der Mittel machen kann?
 - Fördermittel aus dem ESF Plus werden grundsätzlich im Erstattungsverfahren gezahlt. Das bedeutet, dass die Vorhabenträger diesen Teil der Ausgaben vorfinanzieren. Nach Vorlage der Ausgabenerklärungen und Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde können diese Mittel an den Vorhabenträger erstattet werden
- Kann der Mittelabruf auch vierteljährlich gemacht werden? Wann ist der Stichtag über den Jahreswechsel bis wann ich den Dezember abrechne?
 - Der Abrechnungszeitraum einer Ausgabenerklärung beträgt regelmäßig zwei Monate. Die Ausgabenerklärungen werden dabei von Ihnen in zeitlicher Reihenfolge gestellt, wobei Z-EU-S den Zeitraum der Abrechnung automatisch in die „Allgemeinen Angaben zur Ausgabenerklärung“ zieht. Eine vierteljährliche Abrechnung ist somit nicht möglich. Die Ausgabenerklärung mit dem Abrechnungszeitraum November/Dezember kann somit frühestens im Januar des folgenden Jahres gestellt werden.
- Muss ich einen Kontonachweis hochladen, der den Eingang und das Vorhandensein der Eigenmittel belegt?
 - Nein. Ein Kontoauszug, der die Eigenmittel belegt, ist nicht erforderlich. Darüber hinaus müssen auch keine Kontoauszüge über den Eingang von Bundes- und ESF Plus-Mitteln oder anderen Kofinanzierungen eingereicht werden.
- Erfüllt die Ausgabenerklärung die Funktion des Mittelabrufs? Oder kann man nach Abgabe der Ausgabenerklärung nochmal Mittel in einem extra Verfahren anfordern?
 - Nach Vorlage der Ausgabenerklärung und Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde können diese Mittel an den Vorhabenträger ausgezahlt werden. Eine zusätzliche Mittelanforderung ist nicht notwendig, weil die Ausgabenerklärung die Funktion des Mittelabrufs erfüllt.



- In anderen Programmen müssen immer alle Bundesmittel in dem Jahr abgerufen werden, für die sie auch eingeplant sind (über eine Mittelanforderung). In BELL läuft es über die AE. Werden die Bundesmittel für 2025 auch noch ausgezahlt, wenn wir die AE für 11/12.2025 in 2026 stellen?
 - Für die Beantwortung dieser Frage werden Sie ein gesondertes Schreiben von uns erhalten.
- Gehen nicht verbrauchte Mittel aus dem Jahre 2025 in 2026 über?
 - Bundesmittel unterliegen der Jährlichkeit und verfallen somit am Ende eines Haushaltsjahres. Hierzu erhalten Sie noch ein gesondertes Schreiben von uns. ESF Plus-Mittel können auf die folgenden Jahresscheiben übertragen werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass bewilligte Ausgaben in einem der Folgejahre abgerechnet werden können und die Obergrenzen der Bewilligungen der jeweiligen Jahre nicht überschritten werden.
- Gebe ich auch eine Ausgabenerklärung für Monate ohne Ausgaben ab?
 - Auch für Abrechnungszeiträume in denen Ihnen keine Ausgaben zur Erstattung angefallen sind, ist eine Ausgabenerklärung zu stellen. Dieser Ausgabenerklärung ordnen Sie dann keine Belege zu. Sie stellen dadurch eine 0,00 Euro Ausgabenerklärung.
- Muss ich die Ausgabenerklärung exportieren?
 - Ausgabenerklärungen müssen nicht exportiert, unterschrieben und postalisch eingereicht werden. Es reicht die Weiterleitung der Ausgabenerklärung an das BAFzA in elektronischer Form über Z-EU-S.
- Wie lange dauert die Prüfung einer Ausgabenerklärung und wann kann ich in der Regel mit der Auszahlung der Mittel rechnen?
 - Dies ist abhängig von der Vollständigkeit der von Ihnen angehangenen belegnachweisenden Unterlagen. Insofern haben Sie bitte Verständnis dafür, dass hier keine genaueren Angaben gemacht werden können.
- Ist es richtig, dass je eine Ausgabenerklärung für uns und eine für den Teilvorhabenpartner angelegt wird? Oder wird das zusammen gemacht?
 - Beim Anlegen eines neuen Beleges können Sie unter Z203 Quelle/Verbraucher auswählen, ob der Beleg für den Vorhabenträger oder den Teilvorhabenpartner erstellt werden soll. Anschließend werden alle Belege, die für den VT und TVP, der Ausgabenerklärung zugeordnet.

Fragen aus der Praxis:

- Was, wenn das Rechnungs- und Zahlungsdatum bei der Gehaltsauszahlung auseinanderfallen? Welches Datum ist entscheidend?
 - Das für den Abrechnungszeitraum einer Ausgabenerklärung relevante Datum ist das Zahlungsdatum (Z215)

- Wo finde ich das Formular, in dem ich den prozentualen Anteil der Arbeitszeit meines Mitarbeitenden bestätigen kann? (Anm.: das Formular "Bestätigung des prozentualen Anteils der Arbeitszeit" steht scheinbar nicht bei der Regiestelle zum Download zur Verfügung)
 - Das Formular „Bestätigung zum Personaleinsatz“ ist für Ihr Programm nicht relevant. Vielmehr wird der prozentuale Anteil am Projekt bereits im Formular Arbeitsplatzbeschreibung bestätigt. Sobald alle nachweisenden Unterlagen der Fördergrundsätze vorgelegt wurden, reichen Sie in der jeweiligen Ausgabenerklärung nur die Datei „Stundennachweis_Kosten_je_Einheit_Bell“ ein.
- Was geschieht mit der Restkostenpauschale? Wird sie automatisch berechnet oder muss ich hierfür etwas tun?
 - Die Restkostenpauschale errechnet sich in der Ausgabenerklärung automatisch anhand der von Ihnen zugeordneten Ausgabenbelegen. Sie finden die Darstellung in der Ausgabenerklärung in dem Bereich „Ausgaben“ unter Punkt A 5.1. Zusätzliche Belege oder Nachweise sind hierfür nicht einzureichen.
- Muss ich den Stundenzettel händisch unterschreiben und einscannen oder reicht auch eine digitale/elektronische Signatur?
 - Eine digitale Signatur ist ausreichend.

Fragen über Fristen

- Wenn ich im August die erste Ausgabenerklärung mache, kann ich die Ausgaben für die Monate April-Mai-Juni in **einer** Erklärung abrechnen?
 - Nein. Ist Ihr Programmstart im April, so wird bei Erstellung der ersten Ausgabenerklärung automatisch der Abrechnungszeitraum von 01.04.2025 bis 30.04.2025 erstellt.
- Kann ich noch Ausgaben von April in der nächsten AE Mai/Juni geltend machen, wenn z.B. Unterlagen später eingegangen sind?
 - Ja. Sie können einer Ausgabenerklärung auch Ausgaben- und Einnahmebelege zuordnen, deren Zahlungsdatum vor dem Abrechnungszeitraum der Ausgabenerklärung liegt.
- Wann erstelle ich die erste Abgabenerklärung, wenn mein Vorhaben am 01.08.2025 begonnen hat? (Zum Ende des Monats August?)
 - Liegt Ihr Programmstart im August, so können Sie Ihre erste Ausgabenerklärung im September stellen. Diese wird den Abrechnungszeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.08.2025 haben.